

Begleitung von umF und jungen volljährigen Geflüchteten im Asyl- und Klageverfahren

Referentin: Dörthe Hinz

Flüchtlingsrat Niedersachsen
Landeskoordinatorin BumF e.V.

Hannover, 9.12.2019





- Kurzer Rückblick Asylverfahren
- Entscheidung des BAMF und Rechtsmittel
- Das Gerichtsverfahren
 - Wie läuft ein Klageverfahren ab?
 - Was ist bei Einreichen der Klage zu beachten und was beinhaltet eine Klagebegründung?
 - Welche Handlungsempfehlungen können für das laufende Verfahren gemacht werden?
- Wie können die jungen Kläger*innen auf die mündliche Anhörung vor dem Verwaltungsgericht vorbereitet werden?

- Ablehnung vor Gericht – wie geht es weiter?

I. Kurzer Rückblick Asylverfahren



Rückblick:

Asylantrag: Schutzsuche vor politischer Verfolgung und Antrag auf internationalen Schutz (§ 1 AsylG)

- Asylantrag (Art. 16a GG)

Internationaler Schutz:

- Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG)
- Internationaler subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG)



Asylantrag



Prüfungsrahmen des BAMF (§ 31 Abs. 3 AsylG)

- Asylberechtigung (Art. 16 a GG)
- Flüchtlingsstatus
- Subsidiärer Schutz (international)
- **Nationale Abschiebungsverbote § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG**

Bei unbegleiteten Minderjährigen:

- Einsatz von Sonderbeauftragten für die Befragung
- Begleitung in die Anhörung ist Pflicht der/des Vormund*in
→ Aktive Vertretung der Kindesinteressen
- Recht der Begleitung durch Beistand (§ 14 VwfG)
- Dolmetscher*in: detaillierte Übersetzung, keine Kommentierung!
- Ggf. Ausfüllen des Dublin-Fragebogens
→ Wichtig: Bei möglicher Familienzusammenführung genaue Angaben zu Verwandten machen!

Welche Informationen können nützlich sein?

- Herkunftslandinformationen (auf die Fallkonstellation zutreffende Informationen)
- Beweismittel, Zeugen?
- Ärztliche Atteste (z.B. zu Narben, psychischen Beeinträchtigungen)
- Beobachtungen des Vormunds, der Jugendhilfeeinrichtung (HPG, Hilfe für junge Volljährige?)
- Neue Erkenntnisse (z.B. Kontaktaufnahme mit Eltern, Verwandten)

Grober Ablauf

Einstieg

Frage: gesundheitlich in der Lage?

Frage: Dolmetscher*in-Verständigung

Fragenkatalog (mehr oder weniger standardisiert)

Hauptteil: Darstellung der Fluchtursachen

Ggf. mit Nachfragen/ Ergänzungen durch Vormund*in/bevollmächtigte
Vertretung

Abschluss

Beteiligung des/der Vormund*in: was fehlt?

Möglichkeit der Rückübersetzung nutzen!

Protokoll unterschreiben (wurde alles gesagt?)

Vorbereitung

(Flucht-/Verfolgungs-)Geschichte kennen

→ Gemeinsam durchsprechen

→ Ggf. „Flucht-Tagebuch“ (Notizen)

Jugendliche sollten:

die Rollen der beteiligten Personen kennen,

ein Gefühl für das Setting haben,

Wissen, worauf es „ankommt“ (Schutzformen)

wahrheitsgemäß, detailreich, lebensnah, widerspruchsfrei und vollständig darstellen

Wissen, wie sie auf evtl. Schwierigkeiten in der Anhörung hinweisen können

Vorbereitung/ Nachbereitung

Welche Informationen können nützlich sein?

- Herkunftslandinformationen (auf die Fallkonstellation zutreffende Informationen)
- Beweismittel, Zeugen?
- Ärztliche Atteste (z.B. zu Narben, psychischen Beeinträchtigungen)
- Beobachtungen des Vormunds, der Jugendhilfeeinrichtung (HPG, Hilfe für junge Volljährige?)
- Neue Erkenntnisse (z.B. Kontaktaufnahme mit Eltern, Verwandten)

Fallbeispiel Karim

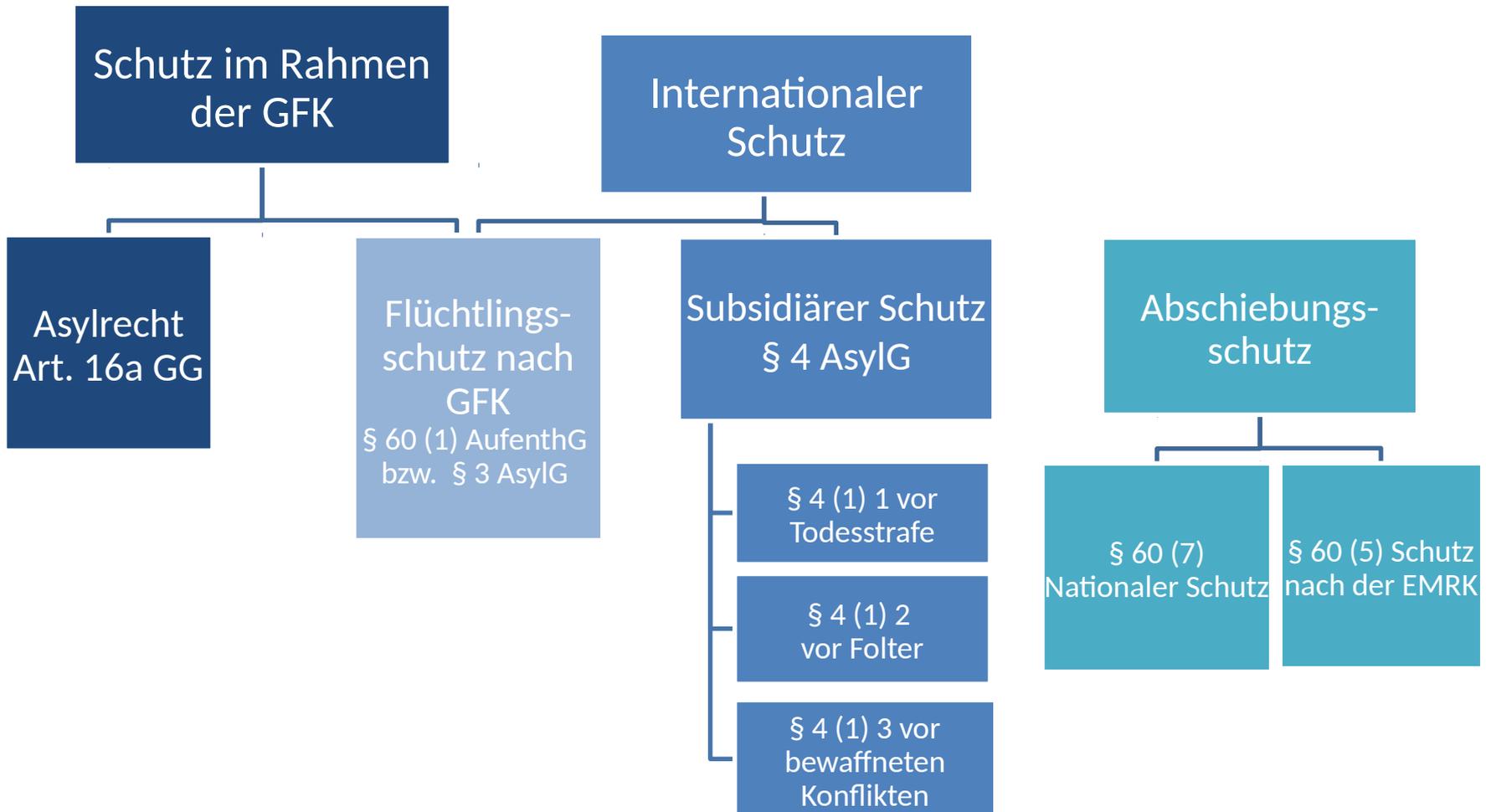
Karim ist im Alter von 16 Jahren aus dem Irak geflüchtet und wurde als unbegleiteter Minderjähriger im Dezember 2015 in Deutschland aufgenommen. Karim berichtet in seiner Anhörung bei BAMF von gezielter Bedrohung seiner Familie durch die Al Mahdi Miliz. Verwandte wurden bereits durch Anhänger der Miliz getötet. Seine Familie musste aufgrund wiederholter Drohungen und Drohbriefe immer wieder flüchten. Sein Vater wurde entführt und misshandelt. Er kam zwar wieder frei, litt aber unter erheblichen Verletzungen. Karim erzählt außerdem von regelmäßigen Rekrutierungstrupps, die auf der Suche nach jungen Männern waren, um diese nach Syrien oder Mossul zu schicken. Seine Mutter ist seit 2007 verschwunden.

Karim erfuhr mehrfach Misshandlungen, Diskriminierungen und lebensbedrohliche Gefahren im Alltag, die ihm u.a. bei Straßenkontrollen drohten, weil sein Name seine sunnitische Religionszugehörigkeit verdeutlicht.

Karim verschweigt, dass er über Griechenland reiste und dort einen Fingerabdruck abgeben musste.

- 1. Was sind die zentralen Prüfkriterien?**
- 2. Erhält Karim Schutz in Deutschland?**

Die Schutzformen



Zentrale Prüfkriterien

- 1. Zuständigkeit:** Europäische Dublin III Verordnung
Zuständig ist der Ersteinreisestaat
→ Ausnahme: Familienzusammenführungen
→ Ausnahme bei umF: Zuständig ist i.d.R. das Land in dem sich der umF aufhält.*
- 2. Glaubwürdigkeit**
- 3. Fluchtalternative** / Vermeidungshandlungen möglich?
- 4. Kommt eine der Schutzformen in Frage?**

* wenn der Asylantrag in der Minderjährigkeit gestellt wurde



Die verschiedenen Schutzstatus*, die das deutsche Flüchtlingsrecht kennt:

*Plural von lat. „status“ ist status

Anerkennung als
Asylberechtigter, Art. 16a
GG

Politische Verfolgung, Art. 16a Abs. 1 GGM spielt heute keine Rolle mehr in der Praxis, da der Anwendungsbereich sehr gering; gilt nur für Personen, die ohne Berührung mit sicheren Drittstaaten einreisen (Art. 16 Abs. 2 GG)

Anerkennung als Flüchtling
§ 3 AsylG, Genfer Konvention

Genfer Konvention, § 3 AsylG; bei individueller Verfolgung wegen Nationalität, Rasse, Religion, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe; praktisch sehr bedeutsam

Zuerkennung des subsidiären
Schutzes, § 4 AsylG

Für Personen, die nicht verfolgt werden, denen aber Schäden drohen (Z.B. Folter, erniedrigende Behandlung oder Lebensgefahr bei bewaffneten Konflikten), § 4 AsylG

Nationale
Abschiebungsverbote
§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

Humanitärer Schutz bei Lebensgefahr wegen todbringender nicht behandelbarer Erkrankung oder drohender „Verelendung“ (§ 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG)

§16a.3 GG:

Länder, „bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet.“

Derzeitige „Sichere“ Herkunftsländer (§29a.2a AsylG):

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien (ehem. jugoslawische Republik), Montenegro, Senegal, Serbien, EU-Mitgliedstaaten

Einschränkungen bei Personen aus „sicheren“ HKL:

Nach dem 31.08.2015 eingereist und Asylantrag abgelehnt = Beschäftigungsverbot
Vor dem 31.08.2015 eingereist und Asylantrag gestellt = keine Einschränkungen

Ausnahme UMF → Kindeswohl – bei **Nichtantragstellung und Rücknahme**- >
Beschäftigung möglich
→ (Nds. Erlass: Beschäftigungserlaubnis ist in der Regel zu erteilen)

Entscheidungen des BAMF und Rechtsmittel



Schutz (AufenthG) Aufenthaltserlaubnis	Gültigkeit	Familiennachzug	Leistungszugang
Asylberechtigung (§25.1) Flüchtlingseigenschaft (§25.2)	3 Jahre	Sofort	<ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung möglich • NiederlassungE nach 3-5 Jahren (an Konditionen gebunden)
Subsidiärer Schutz (§25.2)	1 Jahr	eingeschränkt	<ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung möglich (+ 2 Jahre) • NiederlassungE nach 5 Jahren (an Konditionen gebunden)
Abschiebungsschutz (§60(7), §60 (5))	1 Jahr	Kein Anspruch auf Fam.nachzug	<ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung möglich • NiederlassungE nach 5 Jahren (an Konditionen gebunden)

Ablehnung als...	... unzulässig (§ 29 AsylG)	... offensichtlich unbegründet (§ 29a, § 30 AsylG)	... einfach unbegründet (§ 38 AsylG)
Klagefrist	1 Woche Keine aufschiebende Wirkung!	1 Woche Keine aufschiebende Wirkung!	2 Wochen Aufschiebende Wirkung
Eilrechtsschutzantrag Frist	1 Woche	1 Woche	Nicht erforderlich, da aufschiebende Wirkung der Klage

Aufschiebende Wirkung = Keine Ausreisepflicht= Schutz vor Abschiebung

Keine aufschiebende Wirkung= mithilfe des Eilantrags muss die aufschiebende Wirkung beantragt werden

Klage einreichen

Klage gegen den ablehnenden Bescheid des BAMF

Zustellung des Bescheids an den **Vormund** (ggfs. Anwalt)

→ ACHTUNG: Fristversäumnisse des Vormunds werden dem Minderjährigen voll zugerechnet!

Bei negativer Entscheidung:

- Rechtsmittelfrist beachten (Rechtsmittelbelehrung hängt an Bescheid an)
- Kontakt zur Beratungsstelle aufnehmen
- Anwalt einschalten
- Fristwährend Klage einreichen!

Bei teilpositiver Entscheidung

- Bescheid überprüfen, Chancen auf höherwertigen Schutz prüfen
- (langfristige) Folgerechte bei höherwertigem Schutz (z.B. Elternnachzugsrecht)
- Ausführliche Begründung (mind. 4 Wochen nach Klage)
- Rechtsvertretung!

Das Klageverfahren

- Klageverfahren vor dem **Verwaltungsgericht (VG)**
- Kein Rechtsanwaltszwang, fachkundiger RA aber angeraten!
- Gerichtskostenfrei; Rechtsanwaltskosten
- Einreichen der Klage innerhalb Klagefrist (1 oder 2 Woche(n))
- Schriftlich in 2-facher Ausfertigung + BAMF-Bescheid; oder mündlich in Rechtsantragsstelle des VG
- Prozesskostenhilfe-Antrag (bei Bevollmächtigung Rechtsanwalt)

- **Prozesskostenhilfe**

→ Entscheidung oft erst kurz vor Gerichtsurteil

→ idR an „Erfolgsaussichten geknüpft“ (beachten: Bei UMF nicht)

- Jugendamt ?

- Ratenzahlung?

- Kommunale Fonds?

- Rechtshilfefonds Pro Asyl / Bundesfachverband umF (BumF)

→ Verfahren „die über den Einzelfall hinaus von grundsätzlicher rechtlicher oder öffentlicher Bedeutung sind.“



Abgesehen
[Redacted]

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf Uhrzeit, Unterschrift)

23.02.2016 [Redacted]

Aktenzeichen 32.43.11.3

DD-06.12
22 05 14

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen



**Teilweise
Ablehnung**

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht** zuerkannt.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht** zuerkannt.
4. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes liegt vor.



Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 66822 Lebach

Datum: 08.11.2017 - si

Gesch.-Z.: [REDACTED]
bitte unbedingt angeben



BESCHIED

In dem Asylverfahren des

[REDACTED] [REDACTED]

wohnhaft:

[REDACTED]

vertreten durch:

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht** zuerkannt.
2. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht** zuerkannt.
3. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
4. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Afghanistan abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
5. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.



ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Äthiopien abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Einfache Ablehnung



Flüchtlingsrat
Niedersachsen e.V.

Die Klage und die Klagefrist

Rechtsbehelfsbelehrung

Hinweis: Urschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum ggf. Uhrzeit Zustellung)
23.02.2016

Altkennzeichen 32.43113

22.05.14 10.06.12

Förmliche Zustellung

Weiterzuleiten innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung **Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Ansbach

Promenade 24 - 28

91522 Ansbach

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Was gehört in eine Klage...?

Klage

Angabe des Klägers mit
„ladungsfähiger Adresse“

Welcher Klagegegner?

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch:

Wo?

Verwaltungs-
gericht
(fristwährend
bei jedem VG)

Wie erheben?

- schriftlich oder
zur
Niederschrift
bei der
Geschäftsstelle



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Welcher Klageantrag? (Beispiel)

(teilweise)
Aufhebung

+ Verpflichtung zur
Zuerkennung der
Flüchtlingseigenschaft

Hilfsantrag

Hannover, 31.05.2017

Klage gegen BAMF-Bescheid Nr. 7154259-438 (Kopie anbei)

M.M., Lilienstr. 4, 30173 Hannover

Kläger

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg

Beklagte

wegen

Asylverfahren

Der Kläger erhebt hiemit fristgerecht Klage und beantragt:

dass der Bescheid vom 22.05.2017 **aufgehoben** wird

dass dem Kläger die **Flüchtlingseigenschaft** zugesprochen wird; hilfsweise der **subsidiäre Schutz** zugesprochen wird; hilfsweise **Abschiebungsverbote** festgestellt werden

dass Prozesskostenhilfe bewilligt wird

M. M Hannover, 31.05.2017

- **Die Klagebegründung ist nicht dringend nötig, aber wichtig!**
 - d.h. Klageverfahren und mündliche Verhandlung auch ohne schriftliche Vorlage der Klagegründe ABER
 - schriftlich (rechtzeitig, vor Terminierung) begünstigende **Tatsachen** und **Beweismittel** vortragen
 - Die Klagebegründung soll idR innerhalb von 4 Wochen nach Klage eingehen
- Inhalt: **individuelle Auseinandersetzung mit BAMF-Bescheid**
- **Einreichen/ Nachreichen** von neuen Informationen, neuen Bescheinigungen, Attesten etc.
- Ggf. **Korrektur** des Anhörungsprotokolls
- **Rechtlicher Vortrag**

Begründung der Klage

Amtsermittlungsgrundsatz des Gerichts (§ 86 Abs. 1 VwGO)

Aber „Obliegenheiten“ des Klägers:

§ 25 Abs. 1 AsylG: „Der Ausländer muss selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründen, und die erforderlichen Angaben machen.“

Abs. 2: „Der Ausländer hat alle sonstigen Tatsachen und Umstände anzugeben, die einer Abschiebung oder einer Abschiebung in einen bestimmten Staat entgegenstehen.“

Dieser Vortrag erfolgt regelmäßig durch sogenannte vorbereitende Schriftsätze (dazu gehören auch Bescheinigungen, Atteste und die Ankündigung von Beweisanträgen).

Handlungsempfehlungen im **laufenden** **Klageverfahren**

Wichtig: Bei vorhandener anwaltlichen Vertretung: Informationen an die anwaltliche Vertretung weitergeben und wenn möglich gemeinsam besprechen

- Protokoll-Check
- Bescheid-Check
- Persönliches Gespräch
- Herkunftsland-Check

1. Protokoll -Check

Das **Protokoll zur Anhörung (Niederschrift) lesen** mit dolmetschender Person und überprüfen auf:

- Übersetzungsfehler?
- Vollständigkeit?
- Falsch verstanden/ falsch protokolliert?
- Wichtiges vergessen zu sagen?
- Konnte etwas Wichtiges nicht gesagt werden?

Aufschreiben als „Korrektur“ und an Anwalt weitergeben (gemeinsam besprechen; ggf. in Klagebegründung anführen)



Az: _____

Niederschrift

über die Anhörung gem. § 25 AsylG am 29.09.2017 in Leipzig

Es erscheint der Antragsteller, _____, ausgewiesen durch Aufenthaltsgestattung _____ gültig bis _____, gesetzlich vertreten durch den Vormund und/oder den Ergänzungspfleger für sämtliche Bereiche der elterlichen Sorge

Stadt Leipzig - Jugendamt -
z. Hd.
Naumburger Straße 26
04229 Leipzig

Eine Vertretung im Asylverfahren durch einen weiteren Verfahrensbevollmächtigten liegt nicht vor.

Der Vormund bestätigt, dass das Mündel ordnungsgemäß auf die Anhörung beim Bundesamt vorbereitet wurde.

Als Sprachmittler/-in ist anwesend:

Anhörende/r Entscheider/-in ist: Herr _____; Sonderbeauftragte/r für unbegleitete Minderjährige

Die Anhörung wird in der Sprache DARI mittels eines Sprachmittlers durch einen Sonderbeauftragten für unbegleitete Minderjährige durchgeführt. Über die Anhörung wird eine Niederschrift verfasst.

Auf Nachfrage bestätigt der Antragsteller, dass er sich mit dem/der Sprachmittler/in gut verständigen kann. Er wird darauf hingewiesen sofort anzuzeigen, wenn er eine Fragestellung oder den/die Sprachmittler/in nicht versteht, damit keine Fragen oder Missverständnisse im Raum stehen bleiben.

2. „BAMF-Bescheid - Check“

BAMF-Bescheid mit dolmetschender Person lesen und:

- Stellen herausarbeiten, in denen **konkret** über den Asylantragsteller geschrieben wird
- Herausarbeiten und aufschreiben von **Einwänden** des BAMF, die gegen eine Schutzerteilung sprechen

Diese Einwände auflisten und **widerlegen**, **entkräften**/ **Fehler aufzeigen**, etc.

Detailreich, bildhaft, „lebensnah“, widerspruchsfrei, vollständig, wahrheitsgemäß, Beschreibung von Gefühlen?

Engel

Bearbeitende Stelle:
Referat 699 Zustellzentrum Saarbrücken II

Hausanschrift: Neugrabenweg 2
66123 Saarbrücken
Postanschrift: Neugrabenweg 2
66123 Saarbrücken
Tel.:
Fax:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Geschäftszahlen:

Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Ort: 90513 Zirndorf
Datum: 16.11.2017 - schoe
Gesch.-Z.: 6717317 - 423
bitte unbedingt angeben



BESCHIED

In dem Asylverfahren des

alias:

wohnhaft:

vertreten durch:

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht** zuerkannt.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht** zuerkannt.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen **nicht** vor.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; Im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Afghanistan abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Hildesheim

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

(Durchwahl)

Datum

845

(bei Antwort bitte angeben)

(Asyl-)Verfahren des/der

Vorname/NAME

geb. am

1999

Anlagen: Bescheid

Sehr geehrte(r) Frau / Herr

hiermit wird Ihnen der Bescheid des Bundesamtes vom zugestellt (Anlage).

Eine Durchsicht des Bescheids nebst Anhörungsprotokoll (falls vorhanden) erhält die zuständige Ausländerbehörde.

Eine Kopie der Akte liegt im Falle der offensichtlichen Unbegründetheit und in den Fällen der Unzulässigkeit gem. § 29 Abs. 1 Nummer 2, 4 und 5 als Anlage bei (§ 36 Abs. 2 Satz 1 AsylG / § 71 Abs. 4 i.V.m. § 36 Abs. 2 Satz 1 AsylG).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hausanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Friedensstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:
www.bamf.de
E-Mail:
Poststelle@bamf.bund.d
e

Zentrale:
(09 11) 9 43 - 0
(09 11) 9 43 40 00

Telefax Zentrale:
(09 11) 9 43 40 00
Bankverbindung:
Kontoinhaber: Bundeskasse Fische/Caale,
Genseric-Walden-Off. Kreditinstitut Deutsche
Bundesbank, Filiale Regensburg,
IBAN: DE58 7500 0000 0070 0010 07
BIC: MARKDEF 3300

D00045

Hausanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Friedensstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:
www.bamf.de
E-Mail:
Poststelle@bamf.bund.d
e

Zentrale:
(09 11) 9 43 - 0
(09 11) 9 43 40 00

Telefax Zentrale:
(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:
Kontoinhaber: Bundeskasse Halla/Bois,
Dienstleistung Welden/Off. Kreditinstitut: Deutsche
Bundesbank, Filiale Regensburg,
IBAN: DE58 7500 0000 0070 0010 07
BIC: MARKDEF 3300

D00030



Auszüge aus ablehnenden BAMF-Bescheiden

Der Antragsteller trug keine ausreichenden Gründe vor, welche zur Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft gemäß § 3 AsylG führen würden. Die Angaben des Antragstellers sind in sich un-schlüssig, unsubstantiiert und nicht nachvollziehbar. In wesentlichen Punkten ergeben sich Wider-sprüche und offenkundige Ungereimtheiten.

Auch seine pauschale Einlassung, dass die Taliban ihn bei einer Rückkehr zum Onkel nach Kan-darhar finden und töten könnten, erscheint nur schwerlich nachvollziehbar. Der Antragsteller konn-

Der Sachvortrag des Antragstellers genügt nicht den aufgeführten Kriterien einer glaubhaften Darstellung eines Verfolgungsschicksals. Die Angaben des Antragstellers zu den fluchtauslösenden Ereignissen blieben arm an Details, vage und oberflächlich.

Die Glaubhaftmachung setzt, entsprechend der Mitwirkungspflicht im Asylverfahren, einen schlüssigen Sachvortrag voraus, d.h., unter Angaben genauer Einzelheiten muss der Ausländer einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung und verständiger Würdigung die Gefahr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ergibt. Hierzu gehört die lückenlose Schilderung der in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere der persönlichen Erlebnisse (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.10.1989, 9 B 405.89, NVwZ-RR 1990, 379 und Urteil vom 10.05.1994, 9 C 434.93, NVwZ 1994, 1123). Die wahrheitsgemäße Schilderung eines realen Vorganges ist dabei erfahrungsgemäß gekennzeichnet durch Konkretheit, Anschaulichkeit und Detailreichtum.

Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann dem Ausländer nur geglaubt werden, wenn die Widersprüche und Ungereimtheiten überzeugend aufgelöst werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.1988, 9 C 32.87, EZAR 630 Nr. 25 und Beschluss vom 21.07.1989, 9 C 109.84, NVwZ, 1990, 171).

Gemessen an diesen Grundsätzen gelang es dem Antragsteller nicht, eine Gefährdungssituation glaubhaft zu machen. Die Aussagen des Antragstellers sind widersprüchlich, wenig konkret und detailarm. Der gesamte Vortrag des Antragstellers lässt es an relevanten Einzelheiten fehlen; er erweckt nicht den Eindruck, dass er tatsächlich Erlebtes mitteilt.

3. Der „Herkunftsland-Check“

Aktuelle Informationen über das Herkunftsland

- allgemeine HKL-Lage betreffend: **Länderrecherche, aktuelle Berichte und Gutachten** (hier ist auch das Verwaltungsgericht in Amtsermittlungspflicht)
- aktuell wichtige **Veränderungen** im HKL?
- Sammlung von (Erkenntnis-) **Quellen** zur **aktuellen Situation im Herkunftsland** und in **Bezug bringen zur konkreten Situation des jungen Menschen** (bspw. Region, Volksgruppe, Religion)
- [ecoi.net, asyl.net, https://www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslander.html](https://www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslander.html)
- Themenseite Afghanistan: <https://www.nds-fluerat.org/infomaterial/afghanistan/>

4. Das persönliche Gespräch zur „Was wäre wenn ...?“-Frage

– die Frage nach Folgen bei Rückkehr

Insbesondere auf bereits Gesagtem (Anhörungsprotokoll) aufbauen und auf die Ablehnungsgründe (BAMF-Bescheid) eingehen

- *Was könnte dir bei Rückkehr passieren?*
- *Was droht **dir** dann?*
- *Warum und durch wen (konkret)? Verbinde das mit deinen persönlichen Fluchtgründen!*
- *Was hast du schon einmal erlebt, was sich wiederholen könnte?*
- *Erzähle, warum die Gefahr (nach der Flucht) noch immer genauso (oder mehr) besteht!*

Was wäre wenn ...? – die Frage nach Folgen bei Rückkehr

- *Erkläre, falls deine Familie/ Verwandte dir bei einer Rückkehr nicht helfen können (warum nicht)?*
- *Wie ist die Situation für Menschen die zurückkehren (nach vielen Jahren im Exil)?*
- *Warum ist es dir nicht möglich, (allein) in andere „sichere“ Regionen deines HKL zu reisen und dort zu leben? (inländische Fluchtalternative)*
- *Wie ist dein aktueller Gesundheitszustand ?*

Praxistipp: Ein Katalog mit Orientierung gebenden Fragen wurde herkunftslandunabhängig vom Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. erstellt und steht hier zum Download zur Verfügung:
<https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2019/03/2019FragenAnh%C3%B6rungVorber-unabh%C3%A4ngigHKL-3.pdf>



Der Umgang mit neuen Umständen im Laufe des Klageverfahrens



Während des laufenden Klageverfahrens ...

(nachträgliche) Benennung **weiterer Gründe**, die für die Flucht ausschlaggebend waren, z.B.:

- **Neue weitere Gründe** benennen, die z.B. aufgrund einer traumatischen Belastung erst später erzählbar sind
- „**Vervollständigung**“ fehlender oder z.T. bruchstückhafter Informationen/Erinnerungen (ggfs. auch durch Kontaktaufnahme zu Angehörigen)
- **Veränderungen bzgl. Herkunftsfamilie** (z.B. eigene Flucht, schwerer Erkrankung von Angehörigen, Wegfall des „Ernährers“)
- (erneute) **Bedrohung/ Gefährdung der zurückgebliebenen Angehörigen** durch verfolgende Akteure im Heimatland
- **Neue konkrete drohende Gefahren** bei einer Rückkehr ins Herkunftsland
- **Ärztliche Atteste/ Gutachten**: aussagekräftige, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Schreiben über eine (veränderte) gesundheitliche Situation

Während des laufenden Klageverfahrens ...

weitere Gründe, z.B.:

- Identifizierung und Sammlung von **Erkenntnisquellen** zur aktuellen Situation im Herkunftsland
- Nachweis und Benennung **(exil-)politischer Aktivitäten** in Deutschland, die zu einer weiteren Gefahr im HKL führen würden (bspw. Äußerungen gegen die Taliban im Kontext eines Redebeitrags auf einer Demonstration; Beiträge in social media)
- **Positive Gerichtsurteile** (anderer VG, OVG) lesen und ggf. benennen (insbesondere bei ähnlich gelagerten Fällen. Z.B. bei <https://www.asyl.net/recht/entscheidungsdatenbank>)
- Gründe aus dem **Hilfeplan (-Gespräch) zum aktuellen Hilfebedarf** (insbesondere auch bei der Weiterführung der Hilfe nach § 41 SGB VIII)

Die Klagebegründung Zusammenfassung

- **Anhörungsprotokoll und BAMF-Bescheid gelesen**
→ Stichworte: Detailarmut, nicht glaubwürdig, widersprüchlich, ...?
- **„Was wäre, wenn ...“** – Folgen bei einer Rückkehr
- **Einwände des BAMF**
 - a) identifizieren
 - b) auflisten
 - c) widerlegen
 - d) Fehler (bei der Übersetzung, Protokollierung) aufzeigen, entkräften und verschriftlichen
- **Individueller Teil:** individuelle Fluchtgeschichte darlegen
- **Allgemeiner Teil:** Länderrecherche, aktuelle Berichte (hier ist auch das VG in Amtsermittlungspflicht)
- → ecoi.net, asyl.net, <https://www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender.html>
- Positive Gerichtsurteile mit ähnlicher Konstellation einbeziehen
(<https://www.asyl.net/recht/entscheidungsdatenbank/>)



Kriterien für die
Glaubhaftigkeit:

1) Erlebnisfundiertes = substantiiertes Vorbringen

2) Widerspruchsfreies Vorbringen
(keine inneren Widersprüche, keine
„Steigerungen“)

3) Vorbringen, das den allgemeinen
Verhältnissen (Auskünfte, Wissen,
Lebenserfahrung etc.) entspricht

Pflicht zum Nachfragen

```
graph LR; A[Pflicht zum Nachfragen] --> B[1) Erlebnisfundiertes = substantiiertes Vorbringen]; A --> C[2) Widerspruchsfreies Vorbringen (keine inneren Widersprüche, keine „Steigerungen“)]; A --> D[3) Vorbringen, das den allgemeinen Verhältnissen (Auskünfte, Wissen, Lebenserfahrung etc.) entspricht];
```

Grundregeln der Vernehmungslehre:

Kriterien für Wahrhaftigkeit

Unchronologisches Erzählen ist Hinweis auf Wahrhaftigkeit

Ungewöhnliche und originelle Details

Beschreibung von Gefühlen

Selbstbelastung

Strukturgleichheit (Rand und Hauptgeschehen werden gleich intensiv erzählt)

Konstanz

Besonderheiten bei der Darlegungslast

Substantiiertes Sachvortrag bei einer PTBS

Bei einer „posttraumatischen Belastungsstörung“ („PTBS“) gilt ein besonderer Maßstab für die substantiierte Darlegung: Hier verlangt das Bundesverwaltungsgericht wegen des „unscharfen Krankheitsbilds“ und der „vielfältigen Symptomatik“ für einen substantiierten Sachvortrag die Vorlage eines fachärztlichen Attestes, das bestimmten Mindestanforderungen genügt und etwa Angaben über die Diagnosestellung (Zahl der Therapiestunden, Methode), das Krankheitsbild und den Krankheitsverlauf u. a. enthält (Urt. v. 11.09.2007, Az.: 10 C 8.07)

Änderungen bei Attesten (Anforderung an den Nachweis von Erkrankungen bei Abschiebungsverboten erhöht)

§ 60a AufenthG (Duldung)

(2c) Es wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. **Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung, den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten. Zur Behandlung der Erkrankung erforderliche Medikamente müssen mit der Angabe ihrer Wirkstoffe und diese mit ihrer international gebräuchlichen Bezeichnung aufgeführt sein.**

§ 60 (Verbot der Abschiebung)

(7) Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. § 60a Absatz 2c Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Die mündliche Verhandlung im VG ...

... ist der Mittelpunkt im Klageverfahren

- Ladung vor Gericht
- Begleitung durch Beistand, Vertretung durch Anwalt (oder Vormund_in)
- I.d.R. Durchführung durch Einzelrichter_in
- Recht auf Dolmetscher_in (Verständnisprobleme frühzeitig benennen)
- Anwalt (ggf. auf Beistand) kann Fragen an den Kläger stellen und (Beweis-)Anträge stellen
- Mündliche Gründe für einen Schutzstatus darlegen
- Wieviele und welche Fragen gestellt werden ist unterschiedlich
- Regelmäßige Vorgehensweisen:
 - *Einleitung: Warum ist die Rückkehr nicht möglich? Welche Gefahren gibt es bei einer Rückkehr?*
 - *Z.T. starke Orientierung am BAMF-Anhörungsprotokoll (was bestätigt sich/ wo Widersprüche?)*
 - *Widersprüche werden direkt angesprochen*





Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung

- Rolle der beteiligten Personen (er)klären (Anhörer / Dolmetscher / Begleiter)
- Kriterien der Glaubhaftigkeit erklären, erklären, warum Glaubhaftigkeit geprüft wird
- Hinweis, dass die „eigene Geschichte“ erzählt werden muss
- Auf subjektive Perspektive hinweisen (nicht „wir“, sondern „ich“)
- Geschichte vorher erzählen lassen
- Eine Tabelle mit den Ereignissen anfertigen (so wie beim Lebenslauf in einer Bewerbung)
- Auf mögliche Nachfragen des Anhörers hinweisen
- Entspannt und zugewandt in die Anhörung gehen

Das Recht auf Beistand



§ 67 VWGO (Verwaltungsgerichtsordnung):

(1) Die Beteiligten können vor dem Verwaltungsgericht den Rechtsstreit selbst führen.

(7) **In der Verhandlung können die Beteiligten mit Beiständen erscheinen.** Beistand kann sein, wer in Verfahren, in denen die Beteiligten den Rechtsstreit selbst führen können, als Bevollmächtigter zur Vertretung in der Verhandlung befugt ist. Das Gericht kann andere Personen als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht [...] Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit es nicht von diesem sofort widerrufen oder berichtigt wird.

TIPP: Teilnahme des Beistands dem VG frühzeitig bekanntgeben

Der Gerichtsbescheid

- Ggf. in Anhörung „Gefühl“, wie die Sache gelaufen ist
 - Meist am Ende des Tages Entscheidung
 - Urteil kann oft am nächsten Tag tel. erfragt werden
 - Urteil wird schriftlich (wenige Wochen) zugestellt
 - Gegen die Entscheidung kann Antrag auf Zulassung der Berufung beim OVG gestellt werden (Rechtsanwaltszwang, 1-Monatsfrist)
-
- **Positiv:** VG verpflichtet BAMF: Feststellung Schutzstatus Ausländerbehörde: Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis
 - **Negativ:** Asylverfahren rechtskräftig beendet (nur selten: OVG) Ausländerbehörde: Erteilung einer Duldung ...





Soweit der Antragsteller vorträgt, er habe sich seit dem Säuglingsalter in Iran aufgehalten, führt dies nicht zu der Annahme, er könne bei einer Rückkehr nach Afghanistan dort nicht existieren. Selbst ein fehlender vorheriger Aufenthalt in Afghanistan schließt eine Rückkehr dorthin nicht grundsätzlich aus. Maßgeblich ist vielmehr, ob der Antragsteller den größten Teil seines Lebens in einer islamisch geprägten Umgebung verbracht hat und eine der beiden Landessprachen spricht. Ein spezielles „Vertrautsein mit den afghanischen Verhältnissen“ mag die Sicherung des Lebensunterhalts vereinfachen. Anhaltspunkte, dass dies erforderlich sein könnte, sind jedoch vorliegend nicht ersichtlich (vgl. VGH München, Urteil vom 12.02.2015, 13a B 14.30309 und vom 24.10.2013, Az.: 13a B 13.30031).

Der Antragsteller spricht mit Dari eine afghanische Amtssprache. Zudem habe er als illegaler Flüchtling im Iran dort eine nicht offizielle, afghanische Schule besucht. Dadurch blieb ein sozialer Kontakt zu anderen afghanischen Familien bestehen. Es kann daher angenommen werden, dass der Antragsteller mit den Verhältnissen und der Lebensweise in Afghanistan in ausreichendem Maße vertraut ist.



Auch unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Antragstellers ist die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Abschiebung nicht beachtlich.

Bei der Rückkehr nach Afghanistan kann sich der Antragsteller auf die Unterstützung seiner Familie stützen. Er ist Familie eingebunden und hat auch schon vorher mit seiner Familie zusammengearbeitet. Insoweit liegen keine individuellen gefahrerhöhenden Umstände vor. Selbst wenn man davon ausgeht, dass der Antragsteller nicht zu seiner Familie zurückkehrt und an einem anderen Ort in Afghanistan alleine lebt, kommt man zu keinem anderen Ergebnis. Es ist davon auszugehen, dass der Antragsteller als Volljähriger, gesunder Mann, der mangels familiärer Bindungen keine Unterhaltslasten hat, auch ohne nennenswertes Vermögen, ohne abgeschlossene Berufsausbildung und ohne familiären Rückhalt im Falle einer Rückkehr in der Lage wäre, durch Gelegenheitsarbeiten, etwa in Kabul, aber auch in seiner Heimatprovinz, wenigstens ein kleines Einkommen zu erzielen, sich damit zumindest ein Leben am Rand des Existenzminimums zu finanzieren und allmählich wieder in die afghanische Gesellschaft zu integrieren. (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 19.9.2016, Az.: 9LB 100/15, OVG Münster, Urteil vom 3.3.2016, Az.: 13 A 1828/09. A, VGH München Urteil vom 12.2.2015, Az.: 13 aB 14. 30309 (zu § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG), VGH Mannheim, Urteil vom 26.2.2014, Az.: A 11 S2519/12, VGH Kassel Urteil vom 30.1.2014, Az.: 8A 119/12 A, OVG Bautzen Urteil vom 10.10.2013, Az.: A1A 474/09, VG Meiningen, Urteil vom 27. März 2014, 8 K20019/13 Me)

VG Meiningen, Urteil vom 04.10.2018 - 8 K 20396/16 Me - asyl.net: M26758

<https://www.asyl.net/rsdb/m26758/>

Leitsatz:

Abschiebungsverbot für jungen Mann hinsichtlich Afghanistan wegen fehlender Möglichkeit der Existenzsicherung:

Unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen in Afghanistan, wie sie sich insbesondere in der UNHCR-Richtlinie vom August 2018 darstellt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein junger Mann, der als 15-Jähriger Afghanistan verlassen hat und nach vierjährigem Aufenthalt im Ausland mit den Gegebenheiten im Land nicht mehr vertraut ist und der im Fall einer Rückkehr nicht mit familiärer Unterstützung rechnen kann, in der Lage sein wird, sich eine ausreichende Existenzgrundlage zu schaffen.



Aufgrund der individuellen Umstände des Antragstellers ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit jedoch davon auszugehen, dass sich die Gefahr einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Abschiebung außergewöhnlich erhöht und deswegen ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen ist.

Die Entscheidung über die Verhängung eines Abschiebeverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG wurde aufgrund der Zugehörigkeit des Antragstellers zur vulnerablen Gruppe der Minderjährigen getroffen, die im Rückkehrfall nicht auf eine familiäre Basis zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft ihres Herkunftslandes zurückgreifen bzw. vertrauen können.

Asylverfahren (Aufenthaltsgestattung oder Ankunftsachweis)

Entscheidung des BAMF

Ablehnung:

Duldung oder
Aufenthaltsgestattung

Anerkennung:

Aufenthaltserlaubnis

- erfolgreiche Klage
- erfolgreicher Folgeantrag

3-5 Jahre

Ausreise/Abschiebung

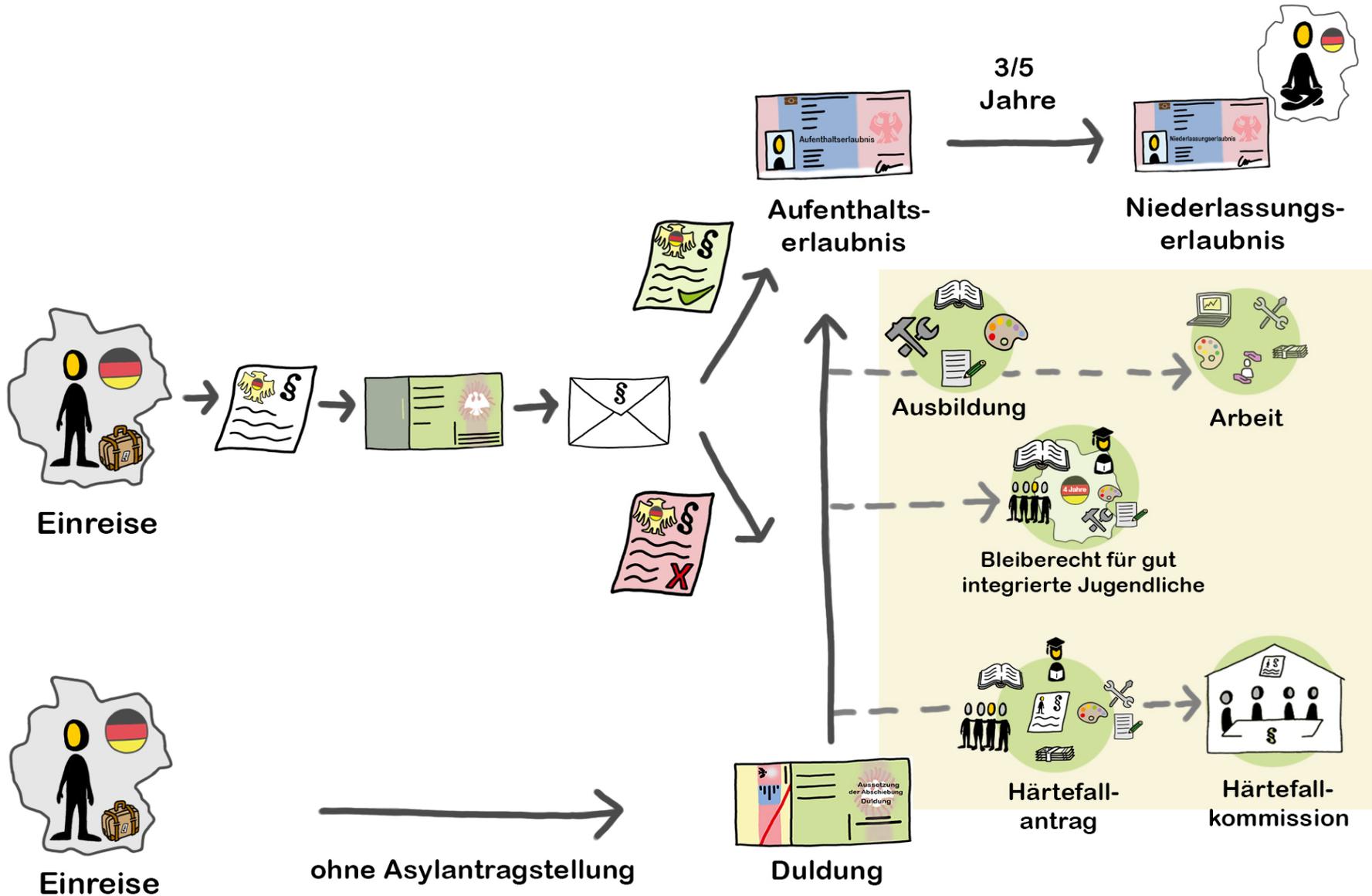
Niederlassungserlaubnis:

unbefristeter Aufenthalt

Aufenthaltsrechtliche Perspektiven

- I. Aufenthaltsgewährung bei gut integrierte Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 25a AufenthG)
- II. Duldung zum Zwecke der Ausbildung („Ausbildungsduldung“); Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete nach § 18a AufenthG
- III. Humanitärer Aufenthalt nach § 25 Abs. 5 AufenthG
- IV. Härtefallantrag (§ 23a AufenthG)

andere Wege zu einem Bleiberecht





Identitätsklärung/Passbeschaffung

Asylsuchende

- § 15 AsylG: Allgemeine Mitwirkungspflichten von Asylsuchenden
- Vorhandene Dokumente aushändigen (Pass, Passersatz, weitere Dokumente, die geeignet sind, Identität, Staatsangehörigkeit, Herkunft zu belegen)

Unzumutbarkeit der Passbeschaffung während des Asylverfahrens!

Asylberechtigte/ Anerkannte Flüchtlinge (GFK): keine Passbeschaffungspflicht

- Rechtsanspruch auf „blauen Flüchtlingspass“ (Reiseausweis für Flüchtlinge)
- Die Passpflicht ist mit diesem Pass erfüllt
- „freiwilliges“ Beschaffen eines Heimatpasses: Erlöschen des Flüchtlingsstatus droht (§ 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylG)

Subsidiärer Schutz (und Abschiebeverbot) - Zumutbarkeit

Individuelle Gründe, die eine Unzumutbarkeit der Passbeschaffung zur Folge haben können? , z.B.

- Befürchtung staatlicher Reaktionen
 - Drohende Gefahr für Familienangehörige
 - Fehlen notwendiger Dokumente und Nachweise
 - Fehlende finanzielle Ressourcen (Kosten übersteigen Vermögen/
Sozialleistungsträger übernimmt Kosten nicht)
 - Nichtanerkennung ausländischer Pässe
- *Reiseausweis für Ausländer („Grauer Pass“) als Passersatz, wenn Unmöglichkeit und/ oder Unzumutbarkeit der Passbeschaffung der ABH dargelegt ist (Antrag)*

Geduldete Personen = Regelmäßig verpflichtet, an der Passbeschaffung mitzuwirken

Beispiele für zumutbare Pflichten: Anfertigung von Lichtbildern, die eigenhändige Unterzeichnung des Antragsformulars, die Abgabe von Fingerabdrücken, das persönliche Vorsprechen bei der Vertretung des Heimatstaates. Zumutbar kann im Einzelfall auch sein, dass Sie mit im Heimatland verbliebenen Angehörigen, Bekannten oder dortigen Rechtsanwält*innen Kontakt aufnehmen und diese beauftragen, notwendige Urkunden beizubringen.

- „Sackgasse“: Fehlen notwendiger Dokumente und Nachweise vs. Mitwirkungspflicht des Beibringens von erforderlichen Dokumenten für die Beantragung von z.B. Geburtsurkunden o.a. Personenstandsdokumenten
- Sanktionierung
- NEU : Erteilung Duldung Light iVm besonderen Passbeschaffungspflichten (§60bAufenthG)

Abschiebungen von unbegleiteten Minderjährigen ?

§58 (1a) Aufenthaltsgesetz:

„ Vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers hat sich die Behörde zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat **einem Mitglied seiner Familie**, einer zur **Personensorge berechtigten Person** oder einer **geeigneten Aufnahmeeinrichtung** übergeben wird.“

- konkrete Möglichkeit der Übergabe
- ABH verpflichtet über Ermittlungen Vormund_in in Kenntnis zu setzen (ggfs. Akteneinsicht beantragen)
- keine unangekündigten Abschiebungen
- Wenn eine Abschiebung rechtlich möglich sein sollte, muss das dem Vormund rechtzeitig mitgeteilt werden (→ Möglichkeit der gerichtlichen Prüfung)
- ggfs. „geeignete“ Jugendhilfeeinrichtung überprüfen /überprüfen lassen

Lektüre: Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF): Abschiebung von ausländischen Mündeln/Pfleglingen ohne die Eltern bzw in Begleitung des (Amts-)Vormunds

Das JUGENDAMT : Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Voraussetzung für die Durchführung einer Abschiebung

Was kann im Rahmen der Jugendhilfe getan werden ?

- **Ausschöpfung der Möglichkeiten innerhalb der Jugendhilfe**
 - Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres: Hilfe für junge Volljährige
 - Bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres: Hilfe für junge Volljährige in begründeten Fällen (§ 41 Abs. 1 SGB VIII)
- **Vorbereitung des Übergangs und „an die Hand nehmen“ - Übergang in andere Systeme begleiten (Jugendhilfe = Brückenfunktion)**
 - Wie geht es **aufenthaltsrechtlich** weiter?
 - Besteht das Risiko eines erzwungenen **Umzugs (Verteilung)**?
 - Wo wird der junge Mensch wohnen, wie seinen **Lebensunterhalt und seine (Aus)Bildung sichern**
 - **An wen** kann sich der junge Mensch wenden ?

Vorbereitung des Hilfeendes

- **Frühzeitige aufenthaltsrechtliche Perspektivplanung** (vor 18. Geb.!)
 - Keine Bewertung von Fluchtgründen (parteiische Haltung)
- **Vermeidung von (Aus-)Bildungsabbrüchen**
 - Einbeziehung von Lehrkräften und Pädagog/innen, um Ressourcen im Bildungssystem zu nutzen; pädagogische und fachliche Ausbildungsbegleitung
- **Selbstorganisation** und das **Wissen um eigene Rechte** stärken
Transparenz und Förderung der Selbstbestimmung über Beteiligung im Übergang: Vorbereitung auf fehlende zentrierte Unterstützung
- **Vermeidung von Versorgungslücken**
- **Vernetzung**

Tipp: „Checkliste“: Was muss vor Beendigung geschehen ?
BumF e.V.: <https://b-umf.de/p/checklisten-fuer-den-uebergang/>



Flüchtlingsrat
Niedersachsen e.V.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit